



Erzherzog Franz Karl ✦.

Se. Majestät der Kaiser und das Allerhöchste Kaiserhaus sind von einem schweren, schmerzlichen Verluste betroffen worden. Der durchlauchtigste Vater Sr. Majestät des Kaisers, der Senior des Hauses Oesterreich, der allverehrte Herr Erzherzog Franz Karl hat nach kurzer Krankheit am 8. März, kurz nach 12 Uhr, im Alter von 75 Jahren und drei Monaten seinen edlen Geist ausgehaucht. Die Theilnahme der Völker des Reiches wird die innigste, die allgemeinste sein. Den Herrn Erzherzog Franz Karl kannte die ganze Bevölkerung als die Verkörperung der edelsten Tugenden, als die Herzensgüte, Milde, Menschenfreundlichkeit, Wohlthätigkeit, Selbstlosigkeit und Frömmigkeit in Person. Sie verehrte Höchstenselben als den Vater der Armen, die er in ihren Hütten aufsuchte, tröstete und unterstützte. Der Herr Erzherzog war stets gleich freundlich und milde gegen Hoch und Nieder, gegen Klein und Groß. All das Gute, das der Berewigte auf seiner lichten Lebensbahn gewirkt, ist in den vielen tausenden von Herzen, die in diesen Trauertagen mit erneuter Dankbarkeit des edlen Erzherzogs gedenken werden, unvergänglich eingegraben. Sie werden auch des hehren Beispieles vollster Pflichterfüllung, reinsten Tugend, des schönsten Familienlebens gedenken, welches der Berewigte auf seinem ganzen Lebenswege der Bevölkerung gegeben hat. Sein Andenken bleibe gesegnet durch alle Zeiten.

Franz Karl Joseph, kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Ritter des goldenen Vlieses und Großkreuz vieler anderen Orden, Inhaber des k. k. Infanterieregiments Nr. 52 und des russischen Grenadierregiments Samogit Nr. 3, k. k. Feldmarschalllieutenant etc., wurde geboren am 7. Dezember 1802 als der dritte Sohn des Kaisers Franz und der Kaiserin Maria Theresia, geb. Prinzessin von Neapel. Nach vollendeter sorgfältiger Erziehung machte er einige Reisen. An den Staatsgeschäften nahm der Herr Erzherzog unter der Regierung des Kaisers Ferdinand als Mitglied der Staatskonferenz thätigen Antheil. Am 4. November 1824 vermählte sich der damals 22jährige Herr Erzherzog mit der um etwas über zwei Jahre jüngeren Prinzessin Sophie, Tochter des Königs Maximilian I. von Baiern, mit Höchstwelcher er durch 48 Jahre, bis zu deren am 28. Mai 1872 erfolgten Tode, in der glücklichsten Ehe lebte. Als am 2. Dezember 1848 Kaiser Ferdinand die Krone niederlegte, verzichtete Erzherzog Franz Karl auf die Thronfolge zugunsten seines ältesten Sohnes, Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers Franz Joseph, und lebte seitdem in stiller, nur von Werken der Liebe und Güte bezeichneter Zurückgezogenheit.

Amtlicher Theil.

Auf Allerhöchste Anordnung wird für weiland Sr. k. und k. Hoheit den durchlauchtigsten Erzherzog Franz Karl die Hoftrauer von Dienstag den 12ten März, als dem Tage des Leichenbegängnisses, angefangen durch sechs Monate mit zwei Abwechslungen getragen werden, nämlich die ersten zwei Monate, d. i. vom 12. März bis einschließlich 11. Mai, die tiefste, die zweiten zwei Monate, d. i. vom 12. Mai bis einschließlich 11. Juli, die tiefe, dann durch die letzten zwei Monate, d. i. vom 12. Juli bis einschließlich 11. September, die mindere Trauer.

Der Finanzminister hat den mit dem Titel eines Finanzrathes bekleideten Procuratursekretär Dr. Friedrich Fössel zum Finanzrath und den mit dem Titel und Charakter eines Procuratursekretärs bekleideten Procuraturadjuncten Dr. Alfons Heinesetter zum Procuratursekretär bei der Finanzprocuratur in Graz ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreichischer Reichsrath.

352. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 7. März.

Abg. Ritter v. Oppenheimer referiert über den Gesetzentwurf, wodurch das Ministerium der Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschluß eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird. Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung angenommen. Ebenso die Regierungsvorlage, betreffend die Veräußerung einiger Objekte des unbeweglichen Staatseigenthums in Laibach, worüber Abg. Wolfrum die Berichterstattung führt. Es wird hierauf zur dritten Lesung des allgemeinen Zolltarifs geschritten. Ueber Antrag der Abgeordneten Wises und v. Schönener wird die namentliche Abstimmung statt, wobei der Zolltarif mit 145 gegen 60 Stimmen, also mit einer Majorität von 85 Stimmen, angenommen wird.

Abg. Wolfrum berichtet über den Staatsvoranschlag für 1878 und empfiehlt in kurzer Rede die Annahme der Ausschußanträge.

Der Präsident eröffnet die Generaldebatte; vorerst sind, und zwar: gegen die Abgeordneten Dr. Monti, v. Schönener, Dr. Fandlerlik, Dr. Sturm, Dr. Delz, Dr. Bošnjak und Wurm; für die Abgeordneten v. Obentraut und Raunowicz.

Abg. Dr. Monti (gegen) polemisiert gegen die Verfassungspartei. Das beste wäre, das Parlament so bald als möglich aufzulösen. Oesterreich solle, wenn auch die Deutschen die ersten sind, weder ein deutscher noch ein slavischer, am wenigsten aber ein magyarischer Staat sein.

Ritter v. Obentraut (für) ist deshalb für die Bewilligung des vorgelegten Budgets, weil in demselben bereits der Weg der Ersparungen betreten sei. Doch könne da noch mehr geschehen, besonders in Rücksicht der Subventionen für die Eisenbahnen und in den Centralstellen. Redner erörtert in eingehender Weise verschiedene statthafte Ersparungen bei dem Institut der Grenzkommissäre, beim Straßen- und Telegraphenwesen u. s. w. Er schließt mit den Worten: „Die Bevölkerung wird erwarten, daß die Abgeordneten vor sie hintreten mit der Erklärung, es ist schon besser geworden!“ (Beifall links.)

Abg. v. Schönener (gegen) kritisiert die Haltung der Regierung; es gebe auch eine politische Demimonde und ein Gemüthenthum, das zu allem Ja sagt, was die Regierung will. Der Präsident Dr. Reichbauer erhebt dem Redner eine Rüge, und da Schönener bald darauf den Reichsrath eine Diätenbewilligungsmaschine nennt, auch einen Ordnungsruf. Schönener hofft eine Besserung der Zustände nur von der Säcularisierung der Güter der todtten Hand und von der Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes. (Beifall auf der äußersten Linken.)

Abg. Raunowicz (gegen) kritisiert die Haltung des ruthenischen Elementes durch die Polen; er hofft Abhilfe von der Regierung und ist für die Bewilligung des Budgets im Interesse des Gesamt Vaterlandes.

Die Debatte wird für heute abgebrochen. Die nächste Sitzung findet Freitag den 8ten März statt.

353. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 8. März.

Vor Beginn der Tagesordnung erhält der Ministerpräsident Fürst Auersperg das Wort:

„In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 22. v. M. haben die Herren Abg. Ritter v. Grocholski und Genossen in einer Interpellation an die k. k. Regierung die folgenden Fragen gerichtet:

1.) Hat die k. k. Regierung Kenntnis von den durch die russischen Militärkommanden in der Türkei an Bewohnern polnischer Abstammung verübten Mordthaten, und im bejahenden Falle, hat die k. k. Regierung es für angezeigt gefunden, gegen derartige Verletzungen des öffentlichen Gewissens, gegen derartige Verletzungen des Völkerrechtes ihre Stimme zu erheben?

2.) Glaubt die k. k. Regierung in die Lage kommen zu können, auf dem in Aussicht genommenen Kongresse dahin zu wirken, daß neben der Lage der Christen in der Türkei auch das Los der unter russischer Herrschaft lebenden Polen durch die europäischen Mächte erwogen und berücksichtigt werde?

Hierauf habe ich die Ehre, im Namen der Regierung folgendes zu erwidern:

Was den ersten Fragepunkt betrifft, so ist die k. k. Regierung in der Lage, zu constatieren, daß sie sofort nach dem Bekanntwerden der betreffenden Mittheilungen über angeblich russischerseits an österreichisch-ungarischen Unterthanen vollzogene Hinrichtungen die eingehendsten behördlichen Erhebungen angeordnet hat, und daß jene Angaben amtlich vollständig unbestätigt geblieben sind. (Bravo.)

Punkt 2 der Fragestellung anbelangend, hat die k. k. Regierung die Ehre zu erklären, daß der in Aussicht genommene europäische Kongreß unter Zustimmung der europäischen Mächte ausschließlich nur die definitive Regelung der orientalischen Angelegenheiten zum Zwecke hat. In diesem Sinne hat die k. und k. Regierung die Kongreßeinladung an die Signatarmächte des Pariser Vertrages gerichtet. Jeder andere Gegenstand bleibt daher von der europäischen Erörterung ausgeschlossen.“

Das Haus setzt hierauf die Generaldebatte über den Staatsvoranschlag für 1878 fort.

Abg. Dr. Fandlerlik (gegen) meint, die Ersparungsvorschläge Obentrauts seien ziemlich illusorisch,

da ja schon ein Viertel des Budgets ausgegeben sei. Das Defizit sei groß, doch könne man hierfür nicht den Finanzminister verantwortlich machen, der ja nur der Nährvater der Reichsmaschine sei. Die wahre Ursache liege in der administrativen Centralisation. Das Ministerium sei kein parlamentarisches, und es wende oft künstliche Mittel an, um die Abstimmung über die eigenen Anträge zu verhindern. Der Redner empfiehlt eine Systemänderung durch die Einführung der administrativen Autonomie. (Beifall rechts.)

Präsident Dr. Rechbauer weist die Aeußerung betreffs der künstlichen Mittel als vollkommen unbegründet zurück.

Abg. Dr. Bošnjak (gegen) spricht gegen den Dualismus und beklagt die Verfolgung der Slaven, die man durchaus an die Wand drücken wolle.

Abg. Wurm (gegen) erörtert die Voranschläge der einzelnen Ministerien, die er zu hoch findet; auch tadelt er die Verwendung der Gelder.

Präsident Dr. Rechbauer nimmt das Wort, während sich das gesammte Haus erhebt:

„Soeben ist die erschütternde Nachricht eingelangt, daß ein schwerer Schicksalsschlag die kaiserliche Familie und damit das ganze Reich getroffen hat. Se. k. und k. Hoheit der allgeliebte Erzherzog Franz Karl ist vor wenigen Minuten verschieden. Bei der Solidarität der Gefühle, welche alle Völker Oesterreichs mit der Allerhöchsten Dynastie verbinden, wird dieser Schlag überall auf das schmerzlichste empfunden. Die Liebe des hohen Verbliebenen zum Volke, sein edler Sinn für alles Gute und Schöne, seine unendliche Wohlthätigkeit, von welcher so viele Tausende Zeugen sind, leben in aller Andenken fort. Das Haus wird mir zustimmen, wenn ich es übernehme, die Gefühle der tiefsten Trauer und des innigsten Beileides Allerhöchsten Ortes auszusprechen.“ (Allgemeine Zustimmung.)

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Die nächste Sitzung findet Montag den 11ten März statt.

Der Friedensvertrag.

Unter den vielen Inhaltsangaben, die uns die letzten Tage der abgelaufenen Woche über den in St. Stefano abgeschlossenen russisch-türkischen Friedensvertrag gebracht haben, die allerdings nicht durchwegs mit einander übereinstimmen, ist jene die ausführlichste, die der „Deutschen Zeitung“ von ihrem Korrespondenten in Pera unterm 7. d. M. auf telegrafischem Wege zugeht. Indem wir die Ausführungen desselben hier vollinhaltlich folgen lassen, müssen wir die Garantie für ihre Richtigkeit selbstverständlich dem genannten Blatte überlassen. Das Telegramm des betreffenden Gewährsmannes lautet:

Der 1. Artikel regelt die Grenzen Montenegro's. — Im 2. Artikel anerkennt die Pforte die Unabhängigkeit Montenegro's, und werden die Beziehungen des Fürstenthums zur Pforte geregelt. Sollten sich künftighin Conflictte ergeben, so werden dieselben unter Intervention Oesterreichs und Rußlands beizulegen sein. — Montenegro erhält Gacko; die Bojana wird hinfort die Südgrenze bilden. Die Verhältnisse der Schifffahrt auf derselben werden später geregelt werden. Der montenegrinische Agent in Konstantinopel wird wegen der wechselseitigen Auslieferung von Verbre-

chern unterhandeln. — 3. Artikel. Das Fürstenthum Serbien wird einen von der Pforte unabhängigen Staat bilden. Dasselbe erhält Klein-Zwornik und den Distrikt von Niš. — 4. Artikel. Die Besitzverhältnisse der muslimanischen Bevölkerung in den abgetretenen Theilen und das Verhältnis des Bakuf (fromme Stiftungen) sind binnen drei Jahren zu regulieren. Die Muslimanen können in den abgetretenen Länderstrichen verbleiben und ihren Grundbesitz behalten, oder auch denselben durch Agenten oder Zwischenpersonen verwalten lassen oder verpachten. — 5. Artikel. Rumänien wird einen von der Pforte unabhängigen Staat bilden, dem das Recht auf einen noch zu bestimmenden Antheil an der Kriegsschädigung zuerkannt wird. Bis zur Schaffung eines Spezialvertrages werden die in der Türkei sich aufhaltenden Rumänen als Ausländer behandelt werden (d. h. nicht den türkischen Gerichten unterstehen).

6. Artikel. Bulgarien wird ein tributpflichtiges Fürstenthum mit einer christlichen Regierung und einer nationalen Miliz bilden. Die definitive Grenze wird durch eine gemischte russisch-türkische Spezialkommission vor der Räumung Rumeliens gezogen werden. Die vereinbarten Grenzen des neuen Fürstenthums sind im wesentlichen folgende: westlich die alte und die neue Grenze des Fürstenthums Serbien, von dort eine Linie über Branja längs dem Kara-Dagh und Kara-Drina bis an den Berg Gramad nach Kastoria, hierauf bis zum Zusammenfluß der Maglenica und des Bardar, von dort quer durch den See von Betschilguil, an Brassa und Ortani vorbei bis an die Küste des Negäischen Meeres, das sie bei Zemidsche erreicht. Sie läuft sodann der Küste entlang bis in die Mitte zwischen Kavala und Debeagatsch und geht dann erst in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von 2 1/2 Stunden nordwestlich an Adrianopel vorbei und über Kirikilissa bis Helim-Tabiaffi, wo sie das Schwarze Meer erreicht. Die Küste dieses Meeres bildet sodann bis Mangalia die Grenze. Von Mangalia läuft diese direkt bis Rassowa, allwo sie die Donau erreicht. Diese bildet dann die Nordgrenze des Fürstenthums bis Radujevac (serbisch), Crujedji (rumänisch), bis zur alten serbisch-rumänischen Grenze. Das nördlich von der Linie Mangalia-Rassowa gelegene Gebiet, also die ganze Dobrudscha (inbegriffen den Hafen von Küstendje), wird an Rußland abgetreten, um gegen das rumänische Beharabien ausgetauscht zu werden.

7. Artikel. Die Bevölkerung des neuen Fürstenthums wird ihren Fürsten frei erwählen. Derselbe wird mit Zustimmung der europäischen Mächte von der Pforte bestätigt werden. Die bulgarische Nationalversammlung wird nach Tirnowa oder Philipoppol einberufen werden und wird die Verfassung des Fürstenthums unter russischer Ueberwachung, in Gegenwart eines türkischen Kommissärs, conform dem Vorgange, der in den Donaufürstenthümern im Jahre 1830 beobachtet wurde, vollziehen. Die Verfassung wird vor der Wahl des Fürsten festgesetzt werden. Die Einführung des neuen Regiments wird durch zwei Jahre russischen Kommissären anvertraut. Nach einem Jahre nehmen die Kommissäre der Großmächte, wenn es für nöthig befunden werden sollte, an der Ueberwachung theil.

8. Artikel. Die türkische Armee räumt Bulgarien. Die dort befindlichen Festungen werden auf Kosten der türkischen Regierung geschleift. Bis die zu bildende Nationalmiliz ausreicht, längstens aber zwei Jahre, wird das Fürstenthum durch russische Truppen, und zwar sechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Divisionen, besetzt bleiben, die nicht mehr als 50,000 Mann zählen werden. Sie werden auf Kosten Bulgariens erhalten. — 9. Artikel. Der jährliche Tribut, der an die Pforte zu zahlen sein wird, wird durch ein Uebereinkommen zwischen der Pforte, Rußland und den anderen Mächten geregelt. (Folgen Bestimmungen bezüglich der Eisenbahnen der Linien Witrowiza-Salonichi u. s. w. Dieselben bleiben unter der Autorität der Pforte.) — 10. Artikel. Der türkischen Armee wird eine Militärstraße nach Bosnien und der Herzegowina eröffnet werden, was durch eine Spezialkommission zu regulieren sein wird. Ebenfalls eine Spezialkommission wird die Verhältnisse des Post- und Telegrafenswesens regulieren. — 11. Artikel. Dieser ist gleichlautend mit Artikel 4 und regelt die Verhältnisse der muslimanischen Bevölkerung in Bulgarien.

12. Artikel. Nachdem die Donaustellungen rasiert sind, wird die Anlage neuer Festungen an diesem Strome untersagt. Die Donau wird von keinem Kriegsfahrzeug befahren werden können. Die Uferstaaten werden nur zu Zwecken des Zollwesens und der Polizei dort Fahrzeuge unterhalten können. Die Rechte der europäischen Donaukommission werden ihrem ganzen Umfange nach aufrecht erhalten. — 13. Artikel. Die Reparaturen und Wiederherstellungsarbeiten an der Sulina obliegen der Pforte. Sie wird hierfür wenigstens 500,000 Francs ausgeben und aus den Einkünften der Donaukommission schadlos gehalten werden. — 14. Artikel. Die Pforte verspricht die sofortige Einführung der zugesagten Reformen in Bosnien und der Herzegowina nach Maßgabe der Konferenz-Beschlüsse. Die etwa nöthigen Modificationen sind zwischen Rußland, Oesterreich und der Pforte zu vereinbaren. Die rückständigen Steuern und Gefälle in jenen Provinzen sind nachgelassen. Die Revenuen derselben bis zum März 1880 sind zur Entschädigung der flüchtigen Familien und der Opfer des Aufstandes zu verwenden.

15. Artikel. Das organisatorische Reglement vom Jahre 1868 wird in Kreta zur sorgfamen Durchführung kommen. Den lokalen Bedürfnissen entsprechende analoge Reglements werden für Thessalien und die andern Theile der europäischen Türkei ausgearbeitet werden. Die Details werden durch eine Spezialkommission festgestellt und der Prüfung der Pforte unterbreitet, die Rußland consultieren wird, bevor sie die beschlossenen Reglements vollzieht. — Der 16. Artikel verfügt Reformen in Armenien nach Maßgabe der lokalen Bedürfnisse. Die Pforte wird Garantien gegen die Verheerungen und Raubzüge der Kurden und Tcherkessen geben. Der Soghanli bildet fortan die Grenze zwischen Rußland und der Türkei in Asien. — Der 17. Artikel verfügt eine wechselseitige Amnestie. — 18. Artikel. Die Pforte wird die von der Kommission der vermittelnden Mächte ausgesprochene Meinung bezüglich des streitigen Besitzes der Stadt Rhoutour in ernste Erwägung ziehen. Sie wird die projektirten Arbeiten bezüglich Feststellung der türkisch-persischen Grenze vollziehen lassen.

Feuilleton.

Der Jahres-Sanitätsbericht der Landeshauptstadt Laibach pro 1876.

(Fortsetzung.)

2. Aborte, Senkgruben und Kanäle.

Gebrechen und Anstände auf diesem für die öffentliche Gesundheit so wichtigen Sanitätsgebiete wurden bei den zahlreichen Begehungen 253 erhoben, woraus leider zur Evidenz erhellt, daß vieles noch im Staate — Laibach — faul ist. Besonders bedauerlich aber erscheint die durch den Jahresbericht constatirte Thatsache, daß die durch Magistratsauftrag zur Beseitigung bestimmten Uebelstände in den seltensten Fällen vonseite der Beauftragten die gebührende Würdigung fanden, so daß letztere meistens erst durch Androhung, hie und da selbst durch Geldstrafen erzwungen werden mußten. Der Jahresbericht enthält die Anschauung, daß die Procedur, die der Magistrat bei solchen Anlässen, insbesondere betreffs der Deckung der Senkgruben, befolgt, eine langsame und meist nicht zum Zwecke führende ist.

Als ein Curiosum kann es wol bezeichnet werden, daß in Laibach noch immer kein Schlachthaus für Kleinvieh existiert, sondern das Geschäft in verschiedenen Privathäusern abgethan wird, wo sodann die thierischen Abfälle und das gestockte Blut in die meist offene Senkgrube kommen. Bei Regen überfließt nun die mit verfaulenden Stoffen gefüllte Grube und fließt durch die Hausflur auf die Gasse, so daß die blutige Jauche auf offener Straße in offener Wulde weiter rinnt, und zwar in einem Stadttheil, in dem gar kein Kanal ist. Und in diesem Dunstkreis leben Menschen in meist überfüllten Wohnungen. Und da gibt es noch

Menschen, die über die Bemühungen der Aerzte, die Städte zu assanieren, verächtlich die Achseln zucken!

Ueberhaupt enthält gerade dieses Kapitel des Jahres-Sanitätsberichtes die merkwürdigsten Dinge und wahrhaft grauenenerregende Schilderungen, von denen das Horribelste wol das ist, daß sie leider auch buchstäblich wahr sind, wie sich der Verfasser dieses Auszuges aus dem Jahresberichte selbst und oft überzeugt hat. Der Berichterstatter bespricht sodann auch die Kebricht- und Latrinfrage, die aber im Schoße der Sanitätsenquête den Schlaf des Gerechten schlafen, höchstens um dann und wann nach kurzer Lebenserweckung im Gemeinderathe aufs neue feierlich begraben zu werden. Wir übergehen im Interesse des Raumes die Beichte des Stadtphysikers über den Zustand der öffentlichen Anstandsorte, der Düngergruben, der Ställe, welche ebenso viele Klagen enthalten, so daß gerade dieser Theil des Berichtes an die Klage-lieder-Jeremiä gemahnt.

3. Brunnen und Trinkwasser.

Dieses Kapitel enthält den Bericht über die Thätigkeit der im Jahre 1870 vom Gemeinderathe ins Leben gerufenen und am 28. Mai 1875 constituirten Brunnenkommission, bestehend aus dem Herrn Stadtphysiker Dr. Kowatsch, dem Gemeinde- und Sanitätsrathe Dr. Keesbacher, dem Gemeinderathe Lahnik, Baumeister W. Treu und Stadtgenieur Wagner. Im Jahre 1876 wurden von dieser Brunnen-Beschauungskommission 6 Brunnenbeschauungen vorgenommen, außerdem 23 chemische Analysen beim Stadtmagistrate und 5 gemischte chemische Analysen im chemischen Laboratorium der k. k. Oberrealschule durch Prof. Knappitsch vorgenommen. Vonseite der Brunnenkommission wurde in ihrer Sitzung am 29. April 1876 eine Einlage an den Stadtmagistrat beschloffen, enthaltend: 1.) das Pro-

tokoll dieser Sitzung; 2.) den Bericht über den Stand der Wasserversorgung in Laibach sammt Vorschlägen für die Herstellung neuer und Renovierung alter Brunnen; 3.) einen Plan über die Vertheilung der Hausbrunnen in Laibach; 4.) eine vergleichende Darstellung der Resultate der chemischen Analysen des Laibacher Brunnenwassers; 5.) Kostenvoranschlag über Renovierung und Versehung des Brunnen am Jakobspitze; 6.) Kostenvoranschlag für einen neuen Brunnen am Deutschen Platze. Diese Gegenstände fanden im Jahre 1877 übrigens im Schoße des Gemeinderathes eine meist im Sinne der Vorschläge gehaltene Erledigung, welche daher im Jahresberichte 1876 noch nicht enthalten sein konnte.

Von den oben erwähnten Privat-Brunnenwasser-Analysen ergaben 11 ein günstiges, 11 ein ungünstiges Resultat; die Analyse eines öffentlichen Brunnen ergab ein ungünstiges, jene der übrigen Stadtbrunnen ein günstiges. Das Resultat, daß somit die Hälfte unserer Privatbrunnen gesundheitschädliches Wasser enthält, erscheint eben so zu beklagen als bemerkenswerth, und wir können es uns nicht versagen, über diese Angelegenheit unseren Stadtphysiker hier selbst redend anzuführen. Er sagt: „Wie wurde in Laibach darauf gesehen, daß die Brunnenhächte mit Zement ausgemauert wurden, folglich war Thor und Thür zum Eindringen von schädlichen Versehungserzeugnissen „öffnet, welche aus dem durch Senk- und Mistwasser „infiltrirten Erdreich massenhaft dem Brunnenwasser „zufließen; und eine traurige Illustration des Zementnöt-Prinzips in der Latrin- und Abfuhrfrage „ist die Vergiftung der Privatbrunnen. Ob wol sie die „Eiferer gegen jede Reform unseres Latrin- und „Abfuhrwesens, die Bewunderer unseres Beimalten- „lassens aller Mist-, Kebricht- und Poudrette-Fabriks- „stätten daran gedacht haben, daß sie stets in Gefahr

Der 19. Artikel regelt die Kriegsschädigung und die Frage wegen des Unterhaltes der Kriegsgefangenen u. s. w. Das Totale der Kriegsschädigung beträgt 1410 Millionen Rubel, davon 110 Millionen zur Entschädigung für den Schaden, den der russische Handel erlitten, 900,000 Rubel zur Entschädigung für die angerichteten Schäden an der russischen Südküste und 400,000 Rubel für die Schäden im Kaukasus. Für eine Milliarde Rubel nimmt Rußland als Entschädigung Armenien innerhalb der bekannten Grenzen. — 20. Artikel. Alle zwischen Rußland und der Pforte noch schwebenden Differenzen sollen auf freundschaftlichem Wege geregelt werden. Ein Vertrag wegen gegenseitiger Executierbarkeit von Urtheilen wird in Aussicht genommen. Der 21. Artikel verbürgt den Einwohnern der vom Frieden betroffenen Gebiete die Freizügigkeit. Der 22. Artikel regelt die Rechte und Prerogative auf dem Athos. Der 23. Artikel stellt alle zwischen Rußland und der Türkei vor dem Kriege in Kraft gestandenen Verträge und Conventionen wieder her. Der 24. Artikel verfügt die immerwährende Oeffnung der Dardanellen und des Bosporus für alle Handelsmarinen und deren immerwährende Schließung für alle Kriegsmarinen. Derselbe constatirt, daß die türkische Blockade ineffektiv war und sonach gegen die Pariser Declaration verstoßen hat.

25. Artikel. Der Rückzug der russischen Truppen aus Rumelien und Klein-Asien wird binnen drei Monaten effectuirt werden. Die Rückkehr erfolgt über das Marmara- und Schwarze Meer, respective über Trapezunt. Bis zur erfolgten Räumung bleiben die betreffenden Distrikte unter russischer Verwaltung. Der 27. Artikel verpflichtet die Pforte, von allen Maßregeln der Strenge gegen etwa compromittierte ottomanische Unterthanen abzusehen. — 28. Artikel. Die Kriegsgefangenen sind nach der Ratification des Vertrages sofort zurückzugeben. Für ihre Erhaltung zahlt die Pforte einen zu fixierenden Betrag, der in achtzehn Malen im Laufe von sechs Jahren zu entrichten ist. 29. Artikel. Die Ratification dieses Vertrages hat, wenn möglich, binnen vierzehn Tagen in St. Petersburg stattzufinden. Die formelle Feststellung des Friedens bleibt der Konferenz vorbehalten, aber die Präliminarien sind in allen Fällen für Rußland und die Pforte bindend.

Tagesneuigkeiten.

(Spanische Studenten in Paris.) Aus Paris, 5. März, wird gemeldet: „Heute morgens zwischen 9 und 10 Uhr sprach eine Deputation der Pariser Studentenschaft im Hotel d'Angleterre vor, wo die Studentenschaft ihr Quartier aufgeschlagen hat. Die fremden Gäste, welche die ganze Nacht getanz hatten, lagen noch in den Federn, waren aber bald bereit, die Besucher zu empfangen, und nun entspann sich zwischen den beiden Gruppen ein Austausch liebenswürdiger Speeches und Hochrufe auf Frankreich und Spanien. Dann zog man vereint beim Klange der Gitarren, Mandolinen, Flöten und Castagnetten und unter dem fröhlichen Beifall der Bevölkerung durch das Hallenviertel hinüber nach dem Quartier Latin. Unterwegs ließen die spanischen Dilettanten es sich nicht nehmen, erst dem Polizeipräsidenten, dann dem Präsidenten des Handelsgerichtes, dann dem

schweben, Fäulnisprodukte mit einem Glas Wasser genießen zu müssen und sich mit demselben vielleicht „den Typhus, die Cholera, die Diphtheritis u. s. w. hineinzutrinken?“ Dieses Kapitel schließt mit dem Rathschrei nach Regelung unseres Wasserversorgungssystems, insbesondere Zufuhr filtrierten Flußwassers.

4. Reinhaltung des Luftkreises.

Nicht mit Unrecht verweist der Verfasser des vorliegenden Jahresberichtes gleich im Eingange dieses Abschnittes, der von der Berureinigung der Luft durch Staub u. s. w. spricht, auf die überraschend große Anzahl von Sterbefällen an Tuberkulose (140 im Jahre 1875 und 179 im Jahre 1876); denn wenn auch diese allein bedingt wird, so ist derselbe doch zum mindesten auch in dieser Frage wurde nicht viel gethan vonseite der Commune, es wird wenig gelehrt, zu wenig bemerkt, die Reibrichthausfrage und die von der Sauberkeit sowie vom Stadtphysikat gestellten Anforderungen werden im Gemeinderathe begraben. Wir begnügen uns an diese Frage anknüpfenden Bemerkungen und Schlussfolgerungen des die Sache durchwegs beim rechten Namen nennenden Stadtphysikers aus Rücksicht auf den ohnedies zu stark anwachsenden Umfang dieses Excerptes übergehen zu müssen.

In diesem Abschnitte behandelt der Verfasser auch die Gewerbe und Fabriken, insoweit sie auf die Berureinigung des Luftkreises Einfluß haben, macht Vorschläge über die Modalitäten des Fleischverkaufes, die Reinhaltung der Fiakerstandplätze, die städtische Ansammlung der schmutzigen Wäsche in bestimmten Häusern zur Ausfuhr derselben aus der Stadt, über die Sanctionirung der Desinfection u. s. w.

Dekan der medizinischen Fakultät und schließlich dem Dekan der Rechtsschule ein Ständchen zu bringen. Die Pariser Studenten hatten die Spanier zu einem Dejeuner bei Bignon eingeladen, welches nur das Vorspiel eines großartigen Banketts sein soll. Die Studenten nahmen auch an dem gestrigen Ball im Elysée theil.

(Zustände in Konstantinopel.) Nach einer Korrespondenz der „A. B.“ haben in Konstantinopel durch die Kriegsverhältnisse die Marktpreise in der Hauptstadt eine solche Steigerung erfahren, daß einem nicht unbeträchtlichen Theile der Bevölkerung es thatsächlich schwer fallen muß, die Kosten des Lebensunterhaltes zu bestreiten. Beispielsweise muß ein Huhn, welches vor einer Woche noch 6 bis 7 Piaster kostete, heute in Pera mit 40, in Galata mit 30 bis 35 Piaster bezahlt werden; die Preise für einzelne Gemüsesorten sind auf das Fünf- und Sechsfache der früheren Höhe gestiegen, Früchte sind kaum mehr zu haben. Um das Unglück voll zu machen, haben einzelne Spekulanten sich darauf gelegt, in Galata und Stambul täglich beträchtliche Mengen Brod aufzukaufen und nach Silivri, Rodosto u. s. w. zu verschicken, wo dieselben Brode, welche hier 5 und 10 Piaster schlechtes Geld kosten, für 1 bis 2 Francs verkauft werden. In den letzten Tagen ist es hiedurch mehrmals vorgekommen, daß in einzelnen Quartieren der peinlichste Mangel an Brod, dem allgemeinen und fast ausschließlichen Nahrungsmittel der niederen Stände, eintrat. Hand in Hand mit der Theuerung geht die Zunahme an Vergehen gegen die Sicherheit und das Eigenthum. In langen Jahren sind in Konstantinopel nicht so viele Diebstähle und Raubanfalle begangen worden, wie in den letzten Wochen. In den vergangenen Nächten sind mehrere Warenlager und Privathäuser in Pera von ansehendem zahlreichen und wohlorganisirten Diebsbänden ausgeraubt worden, jede Tageschronik erwähnt mehrere Raubanfalle. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegen die Nachtwächter mit diesen Uebelthätern unter Einer Decke, da andernfalls die Zurüstungen zu den Diebstählen, das Fortschaffen der gestohlenen Güter u. s. w. in den belebtesten Theilen von Pera gar nicht unbemerkt vorkommen könnten. Es ist ein trauriges Zeichen, daß diese Verbrechen fast nur in den christlichen Vierteln stattfinden und daß die Uebelthäter fast ausnahmslos aus Christen und Juden bestehen. In den mohamedanischen Quartieren ist die Sicherheit im allgemeinen eine musterhafte, und Diebstähle können, selbst in der jetzigen Zeit, als seltene Ausnahmen betrachtet werden, obgleich der Verchluß der Häuser u. s. w. in Stambul, Kaffim Pascha und Stutari durchgängig den Einrichtungen in Galata und Pera gegenüber ein recht ursprünglicher genannt werden darf.

(Sultan Abdul Hamid) hat kürzlich einen offiziellen Bericht über seine Ausgaben erscheinen lassen, wol hauptsächlich aus dem Grunde, um den gesammten Steuerträgern seines Reiches nahe zu legen, daß er mit ihrem Gelde viel ökonomischer gewirtschaftet habe, als sein verstorbenen Oheim Abdul Aziz. Als Basis für die Parallele dient das letzte Regierungsjahr der beiden Sultane. Abdul Aziz also verausgabte aus seiner Privatschatulle drei Millionen Gulden österr. Währ., Abdul Hamid nur 1.800,000 Gulden. Das Palast- und Haremudget erforderte zu des Oheims Zeiten 9.514,650 Gulden, der Kasse kam mit der Kleinigkeit von 6.149,250 Gulden aus.

5. Nahrungs- und Genußmittel.

In dieser Hinsicht fehlt uns, wie Dr. Rowatsch sehr richtig bemerkt, ein in modernem Sinne organisirtes Marktcommissariat. Doch that das Stadtphysikat bei dieser mangelhaften Organisation, wie aus dem Berichte hervorgeht, das Menschmögliche, es wurden unreifes Obst, abgestandene Fische confiscirt, es wurde dreimal sinniges Schweinefleisch constatirt, das Fleisch erkrankter Kühe nur unter gewissen Cautelen zum Genuße zugelassen, eine Epizootie (Maul- und Klauenfeuche) auf dem Gute Kroisenegg überwacht u. s. w. Es wurden zweimal Revisionen des Kupfergeschirres vorgenommen und im ganzen 12 mangelhaft verzinnnte Geschirre beanstandet. Auch der Wasenmeisterei wurde eine wiederholte Ueberwachung zugewendet.

6. Kleiderstoffe, Schönheitsmittel.

In diesem Abschnitte begegnen wir der allerdings überraschenden Thatsache, daß der Magistrat dem Stadtphysiker in dieser Richtung die Initiative verboten hat und ihm nur über erfolgte Anzeige amtszuhandeln gestattet, obwohl die Amtsinstruction desselben diese Initiative unter die Agenden desselben einreicht und diesbezügliche Ministerialverordnungen im Sinne des vom Stadtphysiker verlangten Pouvoirs bestehen. Wir hoffen, daß bei der Debatte über die Stadtphysikers-Instruction diese Frage im Gemeinderathe eingehende Würdigung finden werde.

7. Geheimmittel und Gifte.

Der Geheimmittelhandel beschränkte sich bei den Spezereihandlungen auf Lebensessenz und Wunderbalsam. Erfreulich ist es, zu vernehmen, daß sämtliche Apotheken im besten Stande befunden wurden. Auch der Gifthatel führte zu keiner Beanstandung. (Schluß folgt.)

(Kahlköpfigkeit vor Gericht.) Die „Advokaten-Zeitung“ veröffentlicht in ihrer letzten Nummer einen komischen Gerichtsfall. Es handelt sich um die Klage eines Arztes gegen seinen Patienten, welchen er wegen Kahlköpfigkeit vergebens behandelte. Dr. B. machte sich nämlich Herrn A., auf dessen Kopf sich der Mondschein schon seit längerem permanent erklärt hat, verbindlich, binnen einer achtmonatlichen Kur bei ihm einen solchen Erfolg zu erzielen, daß die demselben mangelnden Scheitelhaare dem Kranzhaare in der Länge gleichkämen. Dafür verpflichtete sich der Patient, die zwei- bis dreimal wöchentlich stattfindenden Visiten mit je drei Gulden zu honorieren. Als sechs Monate verstrichen waren, ohne daß der Klient des Arztes auch nur den geringsten Erfolg der Kur wahrgenommen hatte und sein Scheitel auch nicht die geringste Reigung empfand, Haare zu treiben, stellte Herr A. seine Besuche ein und unterließ es auch, das bedungene Honorar zu bezahlen. Der Arzt trat nunmehr gegen seinen Patienten klagbar auf und begehrt für 69 Visiten 207 fl., in der Klage darauf hinweisend, daß der Eintritt des Erfolges durch das plötzliche Ausbleiben behindert wurde. Ueberdies allegierte der Doktor seiner Klageschrift einige Photographien des A., aus denen hervorgehe, daß derselbe bereits vorne an der Stirne einen behaarten Fleck habe, welcher sich bei Ausdehnung der Kur bis zu acht Monaten zuverlässlich immer vergrößert hätte, so daß nach Ablauf dieser Zeit der sensationelle Erfolg vorhanden gewesen wäre. Der Beklagte wendete ein, daß ein Haarwuchs, der durch sechsmonatliche künstliche Hilfe nicht ins Leben gerufen wurde, auch in den letzten acht Wochen nicht eintreten könnte, und daß es überhaupt absolut unmöglich sei, an sterilen Plätzen einen Haarwuchs durch künstliche Mittel zu erzeugen. Was die ominöse Nase an der Stirne betreffe, so rühre diese daher, daß er die fragliche, nie kahl gewesene Stelle früher habe rasiren lassen, von welchem Vorgange er jedoch in der Zeit der Kur abgelassen habe, daher dort der natürliche Haarwuchs. Das Bezirksgericht der Inneren Stadt (Wien) verurtheilte jedoch den Angeklagten zur Zahlung von 207 fl. sammt den Kosten, das Urtheil damit motivierend, daß Herr A. vor allem sich vor dem bedungenen Zeitpunkte der Kur nicht hätte entziehen dürfen. Uebrigens sei geleistete ärztliche Hilfe, ob nun ein Erfolg ausgewiesen sei oder nicht, nie unentgeltlich. Das Oberlandesgericht bestätigte das erstinstanzliche Urtheil.

Lokales.

(Loyalitätskundgebungen.) Der krainische Landesauschuß unter Führung des Herrn Landeshauptmannes Hofrath Dr. Ritter v. Kaltenegger, der Gemeinderath der Stadt Laibach unter Führung des Herrn Bürgermeisters Paschan, ferner die Handels- und Gewerbekammer und die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Krain, sowie die Behörde des hiesigen Obergymnasiums, der Oberrealschule und der Lehrer-Bildungsanstalt unter Führung ihrer Präsidenten, beziehungsweise Direktoren, waren im Laufe des gestrigen Vormittags in corpore bei dem Leiter der k. k. Landesregierung, Herrn Regierungsrath Dr. Ritter Schöppel von Somnwalden, erschienen und brachten an dieser Stelle die tiefste Theilnahme an dem erschütternden Trauerfalle zum Ausdruck, von dem Se. Majestät, unser erhabener Monarch, sowie das gesammte kaiserliche Haus durch das Ableben Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Karl betroffen wurden. Der Herr Regierungsleiter Dr. Ritter Schöppel von Somnwalden nahm die patriotischen Condolenzkundgebungen dankend entgegen und versprach, dieselben ungefümt Allerhöchsten Ortes zur Kenntnis zu bringen.

(Trauergottesdienst.) Aus Anlaß des höchst betrübenden Hinscheidens Sr. k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Karl findet über Anordnung des Herrn Fürstbischofes Dr. Chrysostomus Bogaciar morgen um 10 Uhr vormittags in der hiesigen Domkirche ein feierlicher Trauergottesdienst statt, an welchem sich alle hiesigen landesfürstlichen und landeschaftlichen Behörden sowie die übrigen Vertretungen und Corporationen betheiligen werden.

(Kaiserliche Spende.) Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna hat der Kirche in Golo bei Laibach 50 fl. zu spenden geruht.

(Eidesablegung.) Der Herr Landespräsident Franz Ritter Kallina v. Urbanow hat vorgestern in Wien als solcher den Eid in die Hand Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Adolph Auersperg als Stellvertreter des Ministers des Innern abgelegt.

(Ernennung.) Der Oberst und Kommandant des heimischen Infanterieregiments Freiherr von Ruhn Nr. 17, Herr Theodor Braumüller von Tannbrunn, wurde zum Kommandanten der 68. Infanteriebrigade ernannt.

(Todesfall.) Der k. k. Hauptmann des Ruhestandes Herr Josef Ritter von Herrisch ist vorgestern abends im hiesigen Garnisonsspital an Lungenlähmung gestorben. Das Leichenbegängnis desselben findet heute nachmittags um 3 Uhr vom genannten Spital aus statt; zur Theilnahme an demselben werden die Herren Stabs- und Oberoffiziere des Ruhestandes seitens des k. k. Platzkommandos eingeladen.

